



seco
Staatssekretariat für Wirtschaft
Herr Guido Sutter
Effingerstrasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 13. September 2005

**Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PVB);
Anpassungen und Neuauflage des Informationsblattes vom 1. November 1999
zur Preisbekanntgabe und Werbung für Bank- und bankähnliche Dienst-
leistungen.**

Sehr geehrter Herr Sutter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Konsultation in der oben stehenden Sache beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Die vier Konsumentenorganisationen ACSI, FRC, kf und SKS freuen sich sehr, dass Bearbeitungszuschläge, welche Kreditkartenherausgeber erheben, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Karte im Ausland benutzt, künftig auf dem Antragsformular zum Bezug einer Kreditkarte klar deklariert und auch auf der Abrechnung ausgewiesen werden müssen. Das revidierte Infoblatt trägt dieser Deklaration Rechnung.

Hingegen bedauern wir sehr, dass die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin über die Gebühren am Standort des Bankomats nicht informiert werden.

Ausgangslage

Die Konsumentenorganisationen ACSI, FRC, kf und SKS haben sich schon seit langem für eine gerechte Transparenz im Bankwesen eingesetzt. Am 13. Oktober 2004 haben Sie ein Schreiben der vier Konsumentenorganisationen erhalten, indem man Sie aufgefordert hat, Banken und bankähnliche Institute zu verpflichten, sich an der Preisbekanntgabeverordnung zu halten, weil die Konsumentinnen und Konsumenten über die verschiedenen Tarife und Gebühren am Standort des Bankomats gar nicht informiert werden.

Wir stellen leider fest, dass diese Forderung im revidierten Infoblatt gar nicht aufgenommen wird. Die Konsumentenorganisationen bedauern diesen Entscheid sehr. Das revidierte Infoblatt entpuppt sich damit als wirkungsloser Papiertiger.

Forderung der Konsumentenorganisationen

Die Konsumentenorganisationen verlangen eine konkrete Lösung. Wir sind der Meinung, dass die Zuschlaginformation nicht in unterschiedlicher Form erfolgen kann. Die verschiedenen Optionen tragen der Preisbekanntgabeverordnung nicht Rechnung. Gemäss Punkt 4.3 können die Banken über die Zuschläge in Preisbroschüren, Kundenbriefen, im Internet oder via Bildschirm am Bankomaten informieren. Dies genügt nicht. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen am Standort über die Preise, Tarife, Gebühren oder Zuschläge informiert werden; dies gilt auch für die Geldbezüge an Bankomaten einer Fremdbank.

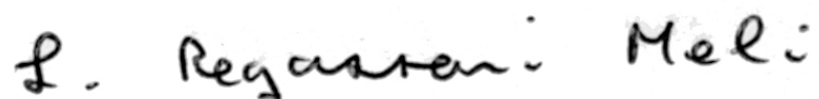
Forderung der Konsumentenorganisationen zum Punkt 4.3: die Banken sind verpflichtet, via Bildschirm über die Zuschläge für die Benutzung des Bankomats einer Fremdbank zu informieren.

Die vier Konsumentenorganisationen ACSI, FRC, kf und SKS verlangen ausserdem, dass sich das Staatssekretariat für Wirtschaft seco bemüht, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden eine strengere Kontrolle der Preisbekanntgabeverordnung vorzunehmen, und dies nicht nur im Bereich der Kreditkarten- und Bankomatgebühren. Gemäss Untersuchungen der FRC verletzen viele Zahnärzte die Preisbekanntgabeverordnung. Eine mangelhafte Kontrolle bzw. Aufsicht widerspricht dem Sinn dieser Verordnung und trägt der Konsumenteninformation gar keine Rechnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

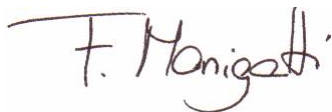
Laura Regazzoni segretaria generale ACSI – Associazione consumatrici della Svizzera italiana

Handwritten signature of Laura Regazzoni in black ink.

Pierrette Rohrbach, présidente FRC – Fédération romande des consommateurs

Handwritten signature of Pierrette Rohrbach in black ink.

Fabiola Monigatti, Geschäftsführerin – Konsumentenforum kf

Handwritten signature of Fabiola Monigatti in black ink.

Jacqueline Bachmann, Geschäftsführerin SKS – Stiftung für Konsumentenschutz

Handwritten signature of Jacqueline Bachmann in black ink.